

1. Ziele

Ziel ist die nachhaltige Stärkung der Ortskerne und Innenstädte im Landkreis Osnabrück durch Förderanreize für Maßnahmen von Geschäftsleuten, Eigentümer*innen und Gemeinden zur Erhöhung der Besatz- und Aufenthaltsqualität sowie der Wertschöpfung in den Zentren, damit der Standort Ortskern / Innenstadt und einzelne Geschäfte online sichtbarer und offline attraktiver und erlebbarer werden.

Die Maßnahmen sollen kooperativ zwischen Gemeinden und Privaten erarbeitet werden und müssen eingebunden sein in einen „Masterplan Ortskern“. Dieser trifft als strategische Klammer Aussagen, was auf Ortskern und Geschäfte in den nächsten 2 bis 5 Jahren zukommt und wie die beantragten Maßnahmen zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Probleme innerhalb des Förderzeitraums beitragen können.

- Investive Maßnahmen in die „Hardware“: Geschäfte, Immobilien und (halb-)öffentlicher Raum.
- Nicht investive Maßnahmen in die „Software“: Erarbeitung des Masterplans Ortskern, Durchführung von Schulungen, gemeinsame Werkstätten etc.



Durch den Zukunftsfonds Ortskernentwicklung und die dadurch ausgelösten Investitionen in die Ortskerne werden insbesondere

- lebendige und lebenswerte Ortskerne erhalten und so die Attraktivität der Stadt / Gemeinde im Wettbewerb um Einwohner*innen und Wirtschaftskraft gestärkt,
- Geschäftsbesatz, Immobilien und öffentlicher Raum zukunftsfähig gemacht,
- Arbeitsplätze erhalten und geschaffen,

- neue PPP-Kooperationen zwischen Kommune und Privaten etabliert und neue Management-Strukturen geschaffen (Standortgemeinschaft),
- ortsbildprägende Bausubstanz erhalten,
- durch kurze Wege die Mobilität und Versorgung von Jung und Alt gesichert,
- zentrumsnahe Wohnstandorte gestärkt
- und dadurch ein Beitrag zum aktiven Klimaschutz geleistet.

2. Herausforderungen

Der Strukturwandel im Einzelhandel ist auch in vielen Städten und Gemeinden des Landkreises Osnabrück zu spüren. Zunehmende Leerstände, fehlende Nachfolgerspektiven und seit einigen Jahren der Onlinehandel als Trendverstärker sind **aktuelle Herausforderungen, auf die Antworten gefunden werden müssen.**



Dabei dürfte es zunehmend schwieriger werden, klassische Einzelhandelsgeschäfte als Folgenutzungen zu finden. Aus diesem Grunde sind auch **neue Nutzungen für die Innenstadt ins Auge zu fassen:** Dienstleistungen, Freizeit und Kultur, soziale Infrastruktur sowie (vor allem für „abbröckelnde“ Randlagen) Wohnen.

Hinzu kommt ein ansprechend gestalteter öffentlicher Raum, der neben der Aufenthaltsqualität auch Erlebnisaspekte bieten muss, um die Kunden in die Innenstädte zu locken. Es geht gerade auch darum, die Bürger*innen emotional an ihr Zentrum zu binden.

3. Ihre Bewerbung

Eine Bewerbung um eine Förderung durch den Zukunftsfonds Ortskernentwicklung können Städte und Gemeinden im Landkreis Osnabrück in Kooperation mit der örtlichen Werbegemeinschaft, Stadtmarketingorganisation oder einer vergleichbaren privaten Initiative abgeben. Eine Kooperation ist Fördervoraussetzung.

Projektgebiet und Maßnahmenumfang müssen so gewählt werden, dass die Umsetzung nach Zustellung des Fördermittelbescheides im Rahmen des Förderzeitraums von 15 Monaten erfolgen kann.

Bestandteile der Bewerbung sind:

1. Ein „**Masterplan Ortskern**“, der als strategische Klammer Aussagen trifft, was auf Ortskern und Geschäfte in den nächsten 2 bis 5 Jahren zukommt und wie die beantragten Maßnahmen zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Probleme innerhalb des Förderzeitraums beitragen können, und
2. ein **integriertes Maßnahmenpaket** aus Maßnahmen in Geschäften, an Immobilien und / oder im (halb-)öffentlichen Raum.

Sofern noch kein Masterplan vorliegt und mit der Bewerbung eingereicht wird, **ist dieser** im Förderzeitraum bis Ende Januar 2019 zu erarbeiten und **als Maßnahme zu beantragen**. Nur mit einem solchen Masterplan ist die Bewerbung mit dem o.g. integrierten Maßnahmenpaket möglich.

Förderfähig sind investive Maßnahmen in die „Hardware“ sowie nicht investive Maßnahmen in die „Software“. Die zu beantragenden Maßnahmen sind mindestens einem und maximal drei der folgenden Förderschwerpunkte zuzuordnen:

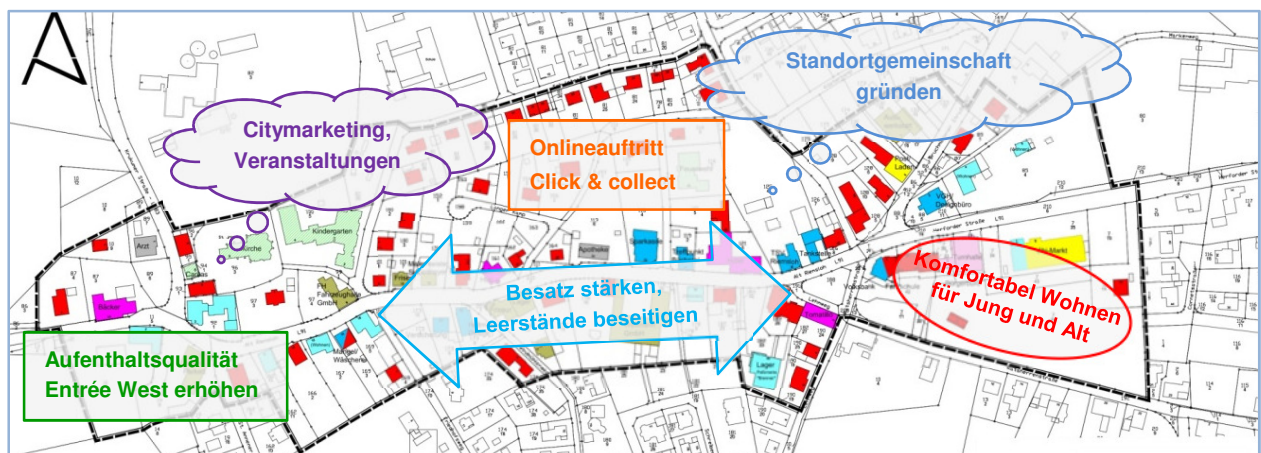
- Besatzmix und Besatzqualität,
- Aufenthaltsqualität, öffentlicher Raum und Städtebau,
- Digitalisierung,
- Marketing und Vermarktung sowie
- Kooperation und Management.

Damit kann jede*r Antragsteller*in gezielt Schwerpunkte für den nächsten Förderzeitraum setzen und noch umsetzungsorientierter und wirksamer für die Sicherung und Weiterentwicklung der Standortqualitäten des Zentrums aktiv werden – online wie offline.

Im „Masterplan Ortskern“ sind alle 5 Förderschwerpunkte zu thematisieren.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen, die nicht in den Masterplan eingebunden sind,
- Mieten und Werbung,
- Gutachten zur Gemeindeentwicklung, Einzelhandelsgutachten oder Ähnliches,
- Personalkosten,
- Maßnahmen, die aus Fördermitteln der Städtebauförderung oder der Dorfenerneuerung bezuschusst werden.



Beispiel für die grafische Darstellung eines Masterplans

4. Termine und Fristen

Ihre Bewerbung (Teilnahmeantrag plus Anlagen) senden Sie bitte per Post und per E-Mail **bis zum 23. Mai 2018** an folgende Adresse:

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Planen und Bauen
Arndt Hauschild, hauschild@lkos.de
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

Bei Fragen melden Sie sich beim
Büro CONVENT Mensing
Klaus Mensing oder Ulrike Anders
info@convent-mensing.de
(040) 30 06 84 78 - 0



Die weiteren **Termine und Fristen** lauten:

- Auftaktveranstaltung: 5. April 2018
- Ende der Bewerbungsfrist: 23. Mai 2018
- Jury-Entscheidung: 28. Juni 2018
- Verkündigung Gewinner: Anfang Juli 2018
- Förder- / Bewilligungszeitraum: ab August 2018 für 15 Monate mit einmaliger begründeter Möglichkeit der Verlängerung um 3 Monate

5. Förderbedingungen

Auslober ist der Landkreis Osnabrück. Die Bewerbung für die Förderung erfolgt durch Teilnahme an einem Wettbewerbsverfahren.

Der **Teilnahmeantrag** wird vom Landkreis Osnabrück mit der Auslobung als Download unter www.landkreis-osnabrueck.de/zukunftsfonds zur Verfügung gestellt.

Der Teilnahmeantrag ist von den sich bewerbenden Städten und Gemeinden im Landkreis Osnabrück **in Kooperation** mit der örtlichen Werbegemeinschaft, Stadtmarketingorganisation oder einer vergleichbaren privaten Initiative auszufüllen und zu unterschreiben. Die Kooperation ist Fördervoraussetzung.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

- Die Förderung beträgt maximal 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Der Anteil der kommunalen und der privaten Finanzierung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt je 30 v. H.

Die Höhe der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit der Zahl der eingehenden Bewerbungen aufgrund der Entscheidung der Jury und soll im Einzelfall 5.000 € nicht unter- und 25.000 € nicht überschreiten.

Spätestens mit Vorlage des Masterplans im Januar 2019 müssen durch die Maßnahmenträger verbindliche Zusagen zur Sicherung der kommunalen und privaten Mittel vorgelegt werden.

Wird binnen 3 Monaten nach Abschluss des gewährten Förderzeitraumes nicht die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Vorlage des Verwendungsnachweises und der zugehörigen Rechnungen und Belege nachvollziehbar nachgewiesen, so ist der Landkreis Osnabrück berechtigt, die bereits gewährten Mittel nach Maßgabe der Förderrichtlinie zurückzufordern.



6. Projektbegleitung

Der Landkreis Osnabrück unterstützt die Kommunen bei Bewerbung und Durchführung – unter fachlicher Begleitung durch das Büro CONVENT Mensing.

- Auf der Auftaktveranstaltung am 5. April 2018 werden Informationen rund um den Zukunftsfonds Ortskernentwicklung 4.0 gegeben und Fragen beantwortet.
- Rückfragen zur Bewerbung und zu den Förderbedingungen können per E-Mail an info@convent-mensing.de gestellt werden.
- Auf Anfrage kann eine Unterstützung bei der Antragstellung erfolgen.
- Ca. fünf Monate nach Beginn des Förderzeitraums findet eine Werkstatt zur Präsentation der Masterpläne Ortskern und zum Erfahrungsaustausch statt.
- Auf einer weiteren Werkstatt im Frühsommer 2019 werden die Zwischenergebnisse der einzelnen Maßnahmen vorgestellt.

Die Teilnahme an den Werkstätten ist für die Gewinner-Kommunen verbindlich, um u.a. den Erfahrungsaustausch sowie die fristgerechte und qualitätsvolle Umsetzung der geförderten Maßnahmen zu gewährleisten.

7. Jury

Die eingegangenen Anträge bzw. Bewerbungen werden nach einer fachlich qualifizierten Vorprüfung durch eine neutrale Jury bewertet. Mitglieder der Jury sind Fachleute aus den Bereichen Stadt- / Ortsplanung und Wirtschaft, vom Landkreis Osnabrück sowie aus den Kreistagsfraktionen.

Der Landkreis Osnabrück vergibt die Fördermittel auf der Grundlage der Empfehlung dieser Jury. Die Jury entscheidet Ende Juni 2018 unter den eingegangenen Bewerbungen unter Berücksichtigung der Förderbedingungen, der in der Förderrichtlinie aufgeführten Ziele sowie insbesondere auch folgender Kriterien:

- Relevanz des Projektgebietes und der Ausgangssituation vor Ort (Problemstellung), Plausibilität der Projektziele und der Maßnahmen,
- Sichtbarkeit, Benutzbarkeit und / oder Erlebbarkeit der Maßnahmen durch Bürger*innen, Besucher*innen und Kund*innen,
- innovative Ansätze bei Projektzielen, Maßnahmenformulierung und Projektmanagement,
- Einbindung in strategische Ziele und Konzepte der Ortskernentwicklung (Masterplan),
- kooperative Bearbeitung, Schaffung neuer oder verbesserter Management-Strukturen (Standortgemeinschaft),
- Realisierbarkeit der Maßnahmen innerhalb des Förderzeitraumes und
- realistische Kostenplanung.

Eine Entscheidung der Jury zur Förderung einzelner Maßnahmen als Teilprojekt aus der beantragten Gesamtmaßnahme sowie auch eine pauschale Kürzung der beantragten gesamten Fördersumme unter Beibehaltung aller beantragten Maßnahmen sind möglich.

Die Entscheidung der Jury wird allen Bewerber*innen per Bescheid zeitnah mitgeteilt. Die Gewinner*innen erhalten eine Urkunde.



Die Rechte an den Fotos liegen bei den jeweiligen Kommunen und privaten Akteuren, dem Landkreis Osnabrück und CONVENT Mensing.